

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die**  
**Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der**  
**Stadt Rabenau**  
**(Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in gültiger Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2017, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rabenau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege im Gebiet der Stadt Rabenau betreut werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 4 der Satzung.

**§ 2**  
**Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der**  
**Betreuung**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Rabenau.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte bei Aufnahme von Kindern aus Fremdgemeinden 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadtverwaltung Rabenau.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

- (5) Die Stadt Rabenau kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist oder das Wohl der anderen betreuten Kinder gefährdet ist,
  3. die Kindereinrichtung geschlossen wird.
- (6) Die Stadt Rabenau kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündigen, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Rabenau hat und die Kündigung erforderlich ist, um den Betreuungsbedarf für die Kinder mit Hauptwohnsitz in Rabenau abzusichern.

### **§ 3**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rabenau erhebt die Stadt Rabenau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze**

- (1) Die Stadt Rabenau veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
  - a) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
  - b) eine bis zu neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent der Betriebskosten,
  - c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klassen 30 Prozent der Betriebskosten.
- (3) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats Ausschlag gebend.
- (4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
  1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere angefangene Stunde pro Betreuungstag ein Entgelt von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1
  2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde pro Betreuungstag ein Entgelt von 1/180 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1
  3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde pro Betreuungstag ein Entgelt von 1/120 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, ein weiteres Entgelt in Höhe von 7,00 Euro für jede weitere angefangene viertel Stunde. Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Betreuung (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung, Kosten für Unterbringung u.ä.) sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

- (7) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz pro Tag 1/20 der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten nach Abs. 1. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind. Für Gastkinder werden die Regelungen für Geschwisterermäßigung und Alleinerziehende nicht angewandt. In begründeten sozialen Härtefällen kann der Bürgermeister auf Antrag über Kostenermäßigungen entscheiden.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Stadt Rabenau veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Rabenau festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rabenau ist jeweils am 20. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch am 14. Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (4) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. November 2012 außer Kraft.

Rabenau, 09.05.2017  
gez. Paul  
Bürgermeister

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rabenau, 09.05.2017

gez. Paul

Bürgermeister